



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XIV. Der Kayserlichen Beschwerde über der Schweden modum tractandi und Variationes; Der Reichs-Stände Deliberation darüber, und Vorstellung an die Schweden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

„Schweden die Reflexion darauf nicht
 „so veste schlagen. Es hätten Se. Fürst-
 „liche Durchlauchten iho gedacht, es ha-
 „be der Chur-Fürst von Sachsen Unrecht
 „gethan, daß Er den Pfalz-Graff Fried-
 „richen Chur-Fürsten bekriegen helfen,
 „darauf Er, Ersklein, aber geantwortet,
 „daß ja ermeldter Chur-Fürst Pfalz-
 „Graff, als König zu Böhmen, Chur-
 „Sachsen wollen die Böhmisches Lehen
 „einziehen, und solches von sich geschrieben,
 „daher Chur-Sachsen des ersten Schlages
 „nicht hätte erwarten wollen, und auf seine
 „Lande gesehen. Sonst hätten Sie, die
 „Schweden, vor guter Zeit, allbereit an den
 „Graff Orenstern und Salvium geschrie-
 „ben, und Bericht begehret, wie dann die
 „Ober-Pfälzische Religions-Sache auf
 „dem Congress abgehandelt worden sey?
 „Welche aber darauf nicht geantwortet,
 „dahero der Generalissimus an die Kö-
 „nigin in Schweden von hieraus geschrie-
 „ben, Sie möchte denenselben anbefehlen,
 „daß Sie davon Bericht ersatteten. Al-
 „ber sie hätten es allezeit so gemacht, wann
 „die Generalität von ihnen ein Beden-
 „cken begehret habe, daß sie so lange damit
 „zurück gehalten, bis die Generalität
 „selbst eine resolution gefasset, und solche
 „in die Avisa kommen wäre, da Sie als-
 „denn ihr Gutachten auch darauf gerich-
 „tet, und dahin gelenket hätten, wie
 „ebenfalls geschehen sey, als Sie mit dem
 „Ragozi die Alianz geschlossen, da ge-
 „dachte Plenipotentiarii, als die Sache
 „richtig gewesen, und schon in den Zeitun-
 „gen gestanden, mit ihrem begehrtten Be-
 „dencken bey der Generalität einkom-
 „men, und auch dahin, wie veraccordiret
 „worden war, gangen seyen. Im ü-
 „brigen wäre Er, Ersklein, erbiethig, das
 „Project, so wie es in puncto Restitu-

„tionis ex Capite Amnestia & Grava-
 „minum mit ihnen, denen Schweden, dö-
 „rige Woche abgeredet worden sey, e-
 „ventualiter zu subscribiren, damit die
 „Catholischen sehen solten, daß Ihre
 „Fürstliche Durchlauchten kein Wort
 „mehr zu ändern begehre ic.

1649.
Dec.

Die Altenburgischen Gesandten
 regerirten, „es müsse aber doch auch die
 „Clausal darin bleiben, daß die Exau-
 „toration und Evacuation, obgleich ei-
 „ne und andere Sache über allen Fleiß nicht
 „möchte können in dem gesetzten termino
 „zur execution kommen, darum nicht
 „solle retardirt, oder aufgehalten wer-
 „den.

Des Erskleins Antwort war hierauf,
 „daß solches allbereit in dem Præliminar-
 „Recess enthalten wäre, welches Sie,
 „Schwedischer Seits, bißhero nicht hätten
 „sagen wollen, weil es aber nunmehr laut
 „und kund worden sey, ließen sie es dabey.

Eben desselben Tages waren die Ca-
 tholischen im Teutschen Hause nach der
 Messe zu einer Conferenz geschritten, und
 erwogen, ob man sich auf der Schweden leg-
 te Erinnerungen in puncto Restitutionis
 einzulassen? Es wurde aber auf vorgän-
 gige Communication mit den Kayserli-
 chen Gesandten aufgestellt.

Selbigen Abend hielt der Feld-Mar-
 schall Wrangel ein Königs-Spiel, mit
 einem Feuer-Werck, und wurden drey Ta-
 feln gespeiset; dabey sich die Französö-
 schen Gesandten, wie auch die anwesende
 Krieges-Officirer und andere Cavalier,
 und viel Oesterreichisch und Böhmisches
 Frauentzimmer befunden.

§. XIV.

Der Kayser-
 lichen Be-
 schwerung ü-
 ber der
 Schweden
 Modum
 tractandi
 und variatio-
 nes.

Des folgenden Frentags, den 28. De-
 cembr. ließen die Kayserlichen Gesandten
 Bollmar und Cranius die Evangelischen
 Deputirten zu sich erfordern, und pro-
 ponirte Ihnen Bollmar: „Es wäre im
 „Gedächtniß, was Gestalt den 22 Decemb.
 „Ihnen, den Kayserlichen, von den Depu-
 „tirten hinterbracht worden sey, daß man

„desselben Tags, dem Schwedischen Herrn
 „Generalissimo, ihre, der Deputirten,
 „Decision in puncto Amnestia & Gra-
 „vaminum übergeben, und darben dem-
 „selben vorgetragen habe, daß die Depu-
 „tirten beyder Religion darin einig wä-
 „ren, daher man denselben requirirt ha-
 „ben wolte, alsbald mit ihnen, denen Kay-
 „ser-

1649.
Dec.

„ferlichen zu Abhandlung des puncti E-
 „vacuationis zu schreiten, und dadurch
 „dem gangen Werck den Schluß zu geben:
 „Allein, daß der Herr Generalissimus
 „sich nicht allerdings darüber erklärt, son-
 „dern erst darin habe ersehen wollen.
 „Darauf die Deputati Sie, die Kayserli-
 „chen, ersuchet hätten, mit denen Herren
 „Schweden vorbedeute materiam Eva-
 „cuationis an die Hand zu nehmen, und
 „das Werck in keinem Verzug kommen zu
 „lassen, dann die Stände einig, auch des
 „tractirens müde wären, und die Herren
 „Principalen aus den Drangsalen wol-
 „ten: daß Sie, die Kayserlichen, sich aber
 „aller Willfährigkeit erboten. Sie wä-
 „ren darauf Vorhabens gewesen, mit
 „Herr Erskien und Herr Drenstien zur
 „würcklichen Handlung zu schreiten, und
 „sich zu denselben zu verfügen, welche aber
 „Sie am 26. ejusd. prävenirt, und ei-
 „nen solchen Vortrag gethan hätten, daß
 „Sie abnehmen können, es werde zur
 „Weitläufftigkeit außschlagen. Sinte-
 „mahl Sie, die Schweden, angeführt, daß
 „sie befunden, es wäre in der Deputirten
 „Project, dem Instrumento Pacis und
 „Präliminar-Recessis zuwider gehandelt,
 „dann 1) würde die Ober-Pfälzische Sa-
 „che von dem Termino Anno 1624. ex-
 „cipirt, 2) die quartio: An? contra
 „arctiorem exequendi modum einge-
 „rückt, auch 3) was liquidum vorhero
 „gewesen, illiquidum gemacht. Darcin
 „könten sie nun nicht condescendiren,
 „und begehreten Rath was zu machen ic.
 „Sie, die Kayserlichen, hätten geantwor-
 „tet, daß sie solche Schrift von den De-
 „putirten auch empfangen hätten, und es
 „dabey berenden ließen, und käme ihnen
 „befremdlich vor, daß man Schwedischen
 „Theils darin difficulteten mache. Und
 „war könten sie nicht befinden, daß die
 „Ober-Pfälzische Sache wieder das In-
 „strumentum Pacis lauffe, dann es gäbe
 „der Articulus de Causa Palatina klare
 „Masse, daß Sr. Chur-Fürstlichen Durch-
 „lauchten die Ober-Pfalz sine distinctio-
 „ne, wie Sie dieselbe vorhin gehabt, gelaf-
 „sen, also kein disputat zu machen; und
 „Sr. Chur-Fürstliche Durchlauchten aus
 „dem Instrumento Pacis nicht zu setzen
 „sey; Darbey Sie den Schwedischen bedeu-
 „tet, wann die Sache wäre bey ihnen, den

„Kayserlichen, gelassen, würden sie darauf
 „simpliciter bestanden, und nicht einmahl
 „den §. Placuit porro, cum sequenti-
 „bus §§. zugelassen haben. Auf das an-
 „dere wäre Ihre Antwort gewesen, daß die
 „quartio facti veränderlich sey, und müß-
 „se cognoscirt werden, ob die Sachen ad
 „punctum Amnestiæ & Gravaminum
 „gehörig? Betreffend den 3. Punct, so
 „wüsten Sie von keiner distinction, so im
 „Präliminar-Recessis disfalls enthalten,
 „sondern hielten dafür, das Collegium
 „Deputatorum werde demjenigen, so im
 „Präliminar-Recessis enthalten, nachgez-
 „gangen seyn. Dannhero sähen Sie
 „nicht, wie diese exceptiones statt finden,
 „könten auch keinen andern Rath geben,
 „als daß der Herr Generalissimus es dar-
 „bey liesse, und mit ihnen, den Kayserlichen,
 „das übrige schliesse ic. Damit wären
 „vorgedachte Herren Schweden nicht con-
 „tent gewesen, sondern gesagt, sie können
 „sich an dieses Consilium nicht binden
 „lassen, müsten dem Werck ferner nachden-
 „cken, und es an den Herrn Generalissi-
 „mum bringen ic. Sie, die Kayserli-
 „chen, hätten vermeynet, es werde dabey
 „verbleiben, aber vernommen, daß man
 „zum Theil abgeschritten, und die A. C.
 „Verwandten die Catholischen dazu zu
 „vermögen übernommen, dieser modus
 „wäre ihnen befremdlich vorkommen, da
 „aus einem in das andere geschritten wür-
 „de, daß man endlich nicht wisse, wo man
 „in Instrumento sey: Man wisse, was
 „man ihnen am 20. Decembr. vorbracht,
 „und daß Sie, die Kayserl. den Deputir-
 „ten 3. Conditiones vorgehalten hätten.
 „1) Daß die außgesetzte puncta conti-
 „nuo tractatu zu erledigen, 2) daß man
 „weder Ihre Kayserlichen Majestät, wegen
 „Ihrer Erb-Lande in puncto Restitutio-
 „nis ex Capite Amnestiæ, noch Sr.
 „Chur-Fürstlichen Durchlauchten zu Wan-
 „ern wegen der Ober-Pfalz ichtwas zu-
 „zumuthen. 3) Wann wieder Zuver-
 „sicht die Exauctoration dennoch verzb-
 „get werden wolte, man von Seiten der
 „Stände sich mit Ihre Kayserlichen Maj-
 „jestät zusammen setzen, und Dero die
 „Hand reichen solte, damit man zur Si-
 „cherheit gelange. Diese Conditiones wä-
 „ren von den Deputirten in der Antwort
 „angenommen, dafür Danck gesaget, und
 „allein

1649.
Dec.

N n n n 2

1649.
Dec.

„allein dieses bedeutet worden, daß man
 „wegen der letztern Condition etwas be-
 „hutsam zu gehen habe ic. Es wäre be-
 „kannt, daß im Præliminar-Recess be-
 „sindlich, es solten keine Rescripta, Man-
 „data, Decreta &c. hierin wieder Besor-
 „derung der execution gütig seyn, also
 „hielten Sie dafür, daß der Generalitæt
 „nach dem Buchstaben, und per neces-
 „sariam consequentiam auch nicht zu-
 „stehe, dasjenige, so die Deputirten ge-
 „schlossen, zu impugniren, sondern sie viel-
 „mehr es darbey zu lassen, wie Ihre Kay-
 „serliche Majestät thue, die sonst auch Ur-
 „sach, zur Aenderung zu greiffen. Wann
 „Ihre Kayserliche Majestät, die ein Jus
 „ex Instrumento und officio hätte, nicht
 „davieder reden solte, würde es noch viel-
 „weniger dem Herrn Generalissimo, der
 „neque ex Instrumento neque ex of-
 „ficio berechtigt sey, solches zukommen,
 „als dabey die Cron Schweden nicht in-
 „teressirt wäre. Solte dabey verharret
 „werden, würden Ihre Kayserlichen Maje-
 „stät auch die Hände gedffnet, und das
 „Collegium Deputatorum aufgehoben
 „seyn. Sie müßten vernehmen, daß de-
 „novo Veränderungen vorgenommen
 „werden wolten, darein könten sie nicht
 „willigen, denn sie befunden, daß auf solche
 „Masse, der Herr Generalissimus sich ein
 „plenum jus decidendi anmasse, so ex
 „natura contractus nicht seyn könne, so
 „Sie auch bey Ihre Kayserliche Majestät
 „nicht zu verantworten. Hielten dem-
 „nach dafür, weil die Deputirten die pun-
 „cta zu decidiren, daß es darbey zu las-
 „sen, das Collegium wäre von beyder-
 „seits Religionen besetzt, welche dahin zu
 „sehen hätten, daß dasjenige, was sie schließ-
 „sen, auch gehalten werde. Dann sonst
 „würden die Catholischen sich auch an Sie,
 „die Kayserlichen, ebenermassen halten, und
 „Aenderung treffen, aus diesen aber eine
 „dissolutio Imperii erfolgen. Sie ver-
 „nahmen zwar, daß vorgeben werden wol-
 „le, es wären allein *verbales differentia*.
 „Wäre es also, so hätten die Königlich
 „Schwedischen desto weniger Ursach, we-
 „gen blosser Worte, Streit zu erwecken,
 „bevorab die Deputirten alles wohlbe-
 „dächtigt gesehet. Wären es aber essen-
 „tial-Stück, so wären die Catholischen
 „nicht gehalten, sich dazu bringen zu lassen.
 „Weil nun daraus anders nichts als eine

„dissolution erfolgen könte, hätten Sie die
 „Deputirten wollen zu sich begehren, und
 „ermahnen, bey dem, was geschlossen sey,
 „zu bestehen, und mit gesamtem Zuthun, es
 „dahin zu richten, damit die Schweden zur
 „Exauctoration und Evacuation be-
 „handelt und demahleins Ihre Kayserli-
 „che Majestät wie auch Chur-Fürsten und
 „Stände der Bedrückung liberirt wür-
 „den: der Hoffnung, wenn man also zu-
 „sammen halte, werde man den effect,
 „darum man allhie beysammen, erhalten.
 „Es hätten die A. C. Verwandten zu
 „Münster mit denen Catholischen sich ver-
 „glichen, daß wegen der Restitution ex
 „Capite Amnestiæ & Gravaminum
 „die Exauctoration und Evacuation
 „nicht aufzuhalten, dessen sich auch schrift-
 „lich gegen den Herrn Generalissimum
 „damahls erklärt, welches die Stände all-
 „hie wiederholet, und angedeutet, daß
 „sie einander traueten; Daß man das
 „Werk allhier ändern wolte, könne nichts
 „als Zerrüttung causiren. Ihre Kay-
 „serliche Majestät hätten sich erklärt, wor-
 „zu Sie aus dem Instrumento Pacis ver-
 „bunden wären, sowohl gegen die Cronen
 „als Chur-Fürsten und Stände aufrichtig
 „zu halten, und hätten den Frieden-Schluß
 „durch Ihre Hand ratificirt, verjähren sich,
 „es werde auch andern Theils aufrichtig
 „geschehen. Diesem müsse man nachge-
 „hen, sonst würde man denen Französischen
 „und Schweden Anlaß geben, allzeit etwas
 „Neues darzubringen; wann die Stände
 „beysammen stünden und sagten, daß sie
 „einig, so wäre nicht zu zweiffeln, die Her-
 „ren Schweden, würden sich bewegen las-
 „sen, und die Exauctoration befördern.
 „Sie zweiffelten nicht, die Deputirten
 „würden diese Erinnerung bey sich gelten
 „lassen. Solten die Königlich Schwedi-
 „schen aber auf ihrem Vornehmen behar-
 „ren, würden Sie, die Kayserlichen, bey
 „der letzten Condition müssen verbleiben,
 „daß denenselben anzudeuten, daß Chur-
 „Fürsten und Stände wolten bey dem In-
 „strumento Pacis und zusammen stehen,
 „und nicht zugeben, daß das Werk in sol-
 „che Weitläufigkeit gerathe, sondern zu
 „Ihrer Kayserlichen Majestät treten ic.

1649.
Dec.

Die Deputirten traten hierauf zusam-
 men, und proponirte der Chur-Mayn-
 sische

Der Depu-
 tirten Delibe-
 ration über
 die Kayserliche
 Proposition.

1649. sche Abgesandte was denen Herren Kay-
Dec. serlichen zur Antwort zu geben?

Chur-Cölln: halte dafür daß ihnen pro communicatione Dank zu sagen, und bey dem, was die Deputirten zum drittenmahl verglichen, beständig zu bleiben, weil durch Verzögerung die Last zu schwer werde, und denen Herren Principalen dieser Modus procedendi schimpflich falle, dann die Deputirten von allen Ständen ausgesehen, welche sich zusammen gethan, sich der Termine verglichen, und auf einen Aufsatß geschlossen.

Ihro Kayserliche Majestät bekenneten sich darzu, hätten auf der Stände Begehren, und Antrieb der Königlich-Schwedischen solche Deputation gewilliget, und sich Ihrer Gewalt begeben. Es wolte den Deputirten nicht gebühren, noch bey dem Römischen Reich verantwortlich seyn, darinn abzuweichen. Hoffe, die Augspurgischen Confessions-Verwandten würden mit denen Catholischen einig seyn, und dem Schluß inhariren. Halte also dafür, daß gegen die Herren Kayserlichen sich dahin zu declariren, und mit gesamter Hand zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht dem Hrn. Generalissimo zu gehen, Dero solches zu remonstriren, und auch die Herren Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, damit Sie dabey beharren. Verblieben Seine Fürstliche Durchlaucht auf Ihrer Meynung, siehe dahin, was die Stände zu resolviren. Wann ja Seine Fürstliche Durchlaucht bedencken, den Punktum Amnestiae & Gravaminum auf solche Maasse zu unterschreiben, stehe es dahin, und wäre nichts daran gelegen, dann es Sachen, so die Stände betreffen, und in dem präliminar-Recess nicht enthalten, daß die Lista zu inseriren, sondern könnte sich alleine remissive darauf bezogen werden. Et was darinn zu ändern, könne Er nicht willigen.

Chur-Bayern: Hätte der Herren Kayserlichen Vorhalt, dahin hauptsächlich eingenommen, daß Sie die Deputirten erinnert, bey der endlichen Erklärung beständig zu verbleiben, und zu keinen fernern Tractaten, zur Verzögerung, Anlaß zu geben. Weil nun Seiner Fürstlichen Durchlaucht Instruction Ihn anweise, da-

hin zu gehen, damit man zum Ende und Ruhe-Stand gelange, könne Er sich vergleichen, daß darhin zu sehen, damit alle remora und mora abgeschritten und das Werk zur Endschaft gebracht werde; zu dem Ende des Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, keine Difficultäten hierin zu machen, wolten zu ersuchen seyn, welches am besten und süßigsten durch die Herrn Evangelischen könne geschehen, gleich wie die Herrn Schwedischen an dieselben ihre Erinnerung gebracht.

Chur-Brandenburg: Könne wol geschehen lassen, daß es bey dem Aufsatß der Deputirten bliebe, wann nur solches bey Seiner Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo zu erhalten. Könne woll sagen, daß die Evangelischen große Mühe gehabt, viel Puncta denen Herren Schwedischen durch die Privat-Conferenz abgehandelt, es aber nicht weiter bringen können als es siehe. Halte dafür, daß die Deputirten als Constans sich zusammen zu thun, und zu ersehen wie hieraus zu gelangen, und weil die Evangelischen an sich nichts unterlassen, hätten die Catholischen auch zu sehen wie weit Sie es bringen könnten. Wollte sich denen Majoribus accommodiren

Bamberg: Befinde der Herren Kayserlichen Rationes also beschaffen, daß Er nicht sähe, warum denselben nicht zu declariren, und neue Tractaten einzugehen. Es werde den Herren Protestirenden nicht zu wieder seyn, dem Herrn Generalissimo zuzusprechen damit Sie sich bewegen, und es bey dem ließen, was die Deputirten abgehandelt, und zum Evacuation-Punct schreiten: Es könnte wohl auch von Catholischen und Protestirenden conjunctim Seiner Fürstlichen Durchlaucht zugesprochen werden.

Sachsen-Altenburg: Man habe der Herren Kayserl. Proposition angehört, und in sine so weit eingenommen, daß Sie begeherten zu wissen, was der Deputirten Gedanken bey dem Werk, damit Sie sich resolviren könnten; welches Hoffnung gäbe, wann Sie, die Herren Kayserlichen, rechte Information erlangten, würden

1649.
Dec.

1649.
Dec.

den sie zu dieser gefährlichen Resolution nicht schreiten, und was zur Ruptur und Blutvergießen Anlaß gäbe. Möchte wünschsen, daß gleich wie die Herren Kayserlichen gestern die Deputirten Catholischer Religion zu sich erfordert, und von ihnen die Bewandniß erkundiget, daß auch die Evangelischen zu sich mit begehret worden (der Chur-Brandenburgische interloquirte: die Catholischen wären von selbst zu ihnen kommen, und Ihres Theils bedeutet, daß hac via zu gehen:) Also wäre doch gut gewesen, wann ihnen alle circumstantien wissend gemacht worden, dann man erinnere sich, daß die Evangelischen mit Vorwissen der Herren Kayserlichen und zu dem Ende zu Seiner Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimo gangen, Ihren Consensum zu contestiren, daß man mit denen Catholischen einig, insonderheit wegen der Clausul, daß die Exauktion und Evacuation wegen des Puncti Amnestiæ & Gravaminum und dafere ein und andere Sache in dem gesetzten Termino nicht könte erdteret und exequiret werden, nicht zu differiren. Darauf der Herr Präsident Erskein und Herr Baron Oxenstiern am vergangenen Sonntag 8. Tage zu denen Herrn Kayserlichen kommen, und diese Sache wollen richtig machen, weil aber die Herren Kayserlichen sich erkläret, und zwar recht und wohl, diese Sachen gehörten vor die Deputation: So wären Sie, die Schwedischen, noch selbigen Tages zu sämtlichen Evangelischen anwesenden Gesandten in des Chur-Brandenburgischen Quartier kommen, und gesagt, es möchten etliche Evangelische sich bey Ihnen einstellen, so wollten Sie rationes admittiren, und sich also erklären, daß bald und wohl heraus gelangen: könten zwar geschehen lassen, wann auch die Catholischen dabey wären, befürchteten aber, es dürffte nur Weitsläufigkeit und Dilputat abgeben: als es nun geschehen, hätte man nicht allein dasjenige, was der Deputirten Conclusa zu nennen, sondern auch die gesetzten Clausulas durchgangen, und wie Chur-Brandenburg erinnert, es dahin gebracht, daß an die 50. Differentien gefallen. Etliche wären übrig blieben, so theils in Worten, theils in realibus gesehen, darbey man denen Herren Catho-

lischen bedeutet, man werde wohl können herauskommen, daß es keiner sonderbaren Aenderung bedürffe, soviel die Conclusa betrifft. Daß Uebrige bestehet auf der Phraseologie, und werde nicht rathsam seyn, daß man deshalb eine solche Resolution fasse, und denen Herren Schwedischen sage, man wolle in keinem Wort weichen, es mag auch gehen wie es wolle, welches nicht verantwortlich. Man erinnere sich, daß zu Münster und Osnabrück, als die Herren Kayserlichen sich in S. Tandem omnes &c. die Kayserlichen Erb-Lande betreffend, wegen etlicher Wort aufgehalten, sowohl Catholische als Evangelische zu ihnen gangen, und Sie erinnert, daß gegen Gott, gegen das Römische Reich und die Posteritaz nicht verantwortlich, sich in Worten aufzuhalten, darauf dieselben gewichen, ob Sie wohl andern Befehl gehabt. Ja nachdem der Punctus Amnestiæ & Gravaminum allbereit subscribiret, hätten die Herren Kayserlichen begehret, etliche Worte dem Art. 5. §. & cum de majori &c. einzurücken, daß nemlich die Interventio und intercessio sich verstehe, pace semper permanente, & exclusa omni violentia & hostilitate, welche Worte daü einverleibet worden. Und hätte man erinnert da die Evangelischen Ihre Stifter müssen zurück lassen, daß Sie wegen der Worte das Uebrige nicht würden wollen aufsetzen. Diese Rationes militirten noch, und werde wegen der Worte kein Krieg anzufangen seyn, wie es sonst das Ansehen haben werde. Was die Differentias reales betrifft, wären Mittel vorgeschlagen worden, wie ohne Aenderung der Conclusorum heraus zu gelangen. Daß man also mit Chur-Brandenburg der Meynung, Wir Deputirten möchten auf dem Rathause zusammen kommen, da sichs finden werde, daß wir wohl heraus kommen könten, und es einer solchen weit aussehenden Resolution nicht bedürffe. Welches also denen Herren Kayserlichen anzudeuten. Schwedischer Seiten würde gleichwohl erwiesen, daß Sie Lust aus dem Handel zukommen, indem ansehnliche Bestungen und Plätze restituiret und unterschiedene Regimenter und Bölker abgedanket und abgeführt worden. Man erinnere sich zwar der Conditionen, so die Herren

1649.
Dec.

1649.
Dec.

Herren Kayserlichen gedacht, es werde aber doch nicht die Meynung gehabt haben, daß Syllabæ zu aucupiren, und darum Krieg anzufühnigen.

Cosnig: wäre wegen des Regenspurgischen erschienen, und beziehe sich auf das Chur-Edlnische Votum.

Braunschweig: Bey denen Evangelischen wäre niemahls die Meynung gewesen, von den Decisis abzuschreiten, sondern man werde mit denen Herren Catholischen certiren, die Auctorität der Deputation zu erhalten. Man habe mit Leuten zu thun, qui vi vadunt, also conformire Er sich mit Sachsen-Altenburg.

Württemberg: Wie Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg.

Mürnberg: Ingleichen.

Chur-Maynz: Befinde, daß eines theils zu Beförderung der Exauktion und Evacuation und consequenter dem Heiligen Römischen Reich nützlich achten, daß bey demjenigen Aufsatze zu bleiben, so man leztenmahls denen Herren Kayserlichen und Schwedischen von Seiten der Deputirten extradirte. Andern Theils wäre dafür gehalten worden, daß man die Differentien sollte vornehmen, welche nicht so schwer würden seyn, und sich nicht in Syllabis aufhalten, dann man doch die Conclusa fönte salviren, und die Herren Schwedischen vergnügen, daß Sie zur Exauktion schritten und schlüßten. Seine Fürstliche Gnaden hätten gegen des Herren Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht sich vor 14. Tagen schriftlich erkläret, worbey Er es Seines Theils müste bewenden lassen, und wünsche nicht mehr, als das der Effectus pacis einmahl möchte erhoben werden, welches nicht sümlicher geschehen könne, als wie man den Schluß des Friedens erlanget, nemlich durch Einmüthigkeit und Zusammensetzung der Stände. Daher am besten, daß man einhellig, und sernel pro semper denjenigen, die in mora, zuspreche, damit Chur-Fürsten und Stände von der schweren Last, so nun nach dem Friedens-Schluß 14. Monath gewähret, und nur

auf zwen Monath gerichtet gewesen, erlediget würden. Und wie er also auf keine neue Tractatus instruiert, also müste Er sich mit denen andern Catholischen conformiren, und es bey dem præliminar-Recess lassen. Da Kayserliche Majestät dem Collegio Deputatorum so viel deferiret, warum wolle es die Cron Schweden nicht auch thun. Was sonst bedeutet, es wären Verbales und Syllabica differentia, so hätte man Catholischer Seits solche unterschiedlichen überlegt, könne aber solches nicht befinden; wäre es auch also, hätten Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus desto weniger Ursach sich aufzuhalten, und weil die Herrn Augspurgischen Confessions-Verwandte vermeynten, Sie fönten sich pro salute publica damit nicht vergnügen, was salus nostra erfordere, So wären beyde Meynungen an die Herren Kayserlichen zu eröffnen. Es fönte ein Temperamentum seyn, daß man den Herrn Generalissimum disponire, damit Seine Fürstliche Durchlaucht Ihre Erinnerungen der Deputirten Befinden anheim stelle etc.

1649.
Dec.

Diesemnach wurde durch den Chur-Derselben
Maynzischen an die Kayserlichen Ge- Antwort dar-
sanden dieses gebracht: „Es hätten die auf an die
Deputirten vernommen, was im Namen Kayserlichen.
Ihrer Kayserlichen Majestät, Sie denen
selben vorgehalten, bedauerten sich der
Sorgfalt, vor den Nahestand des Römischen
Reichs, und daß Sie dieselben
vorbringen wollen. Hätten auch solche
Erinnerungen allerseits erwogen, aber
einer einhelligen Meynung sich nicht ver-
gleichen können, dann die Deputirten
Catholischer Seits blieben darbey, daß es
bey dem zu lassen, was die Deputirten
aufgesetzt, approbiret, und denen Her-
ren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen
extradirte hätten, und hielten dafür,
daß dieses dem Instrumento Pacis,
und dem Præliminar-Recess gemäß, das
rinn, so viel den Præliminar-Recess be-
trifft, ausdrücklich enthalten, es fölte
das Judicium Deputatorum also
fundiret seyn, daß keine Kayserliche Re-
scripta, Mandata &c. da wieder ange-
nommen werden fölten. Also wären die
Catholischen nachmahls dabey blieben,
und daß die Deputirten Seiner Fürstli-

1649.
Dec. „Durchlaucht gesamter Hand beweglich
„zuzusprechen, und ex uno ore zureden
„sollten, der Hoffnung, Seine Durch-
„laucht würden nachgeben. Sie hätten
„diese Rationes, und was Sie, die Herren
„Kaiserlichen, angedeutet, denen Herren
„Augsburgischen Confessions-Verwand-
„ten zu Gemüth geführt, welche aber eine
„andere Meynung führten, und dafür hiel-
„ten, daß Sie, die Kaiserlichen, in facto
„nicht genugsam informiret, dann Sie,
„die Kaiserlichen, die Catholischen ge-
„höret, und möchten wünschen, daß es ih-
„nen auch geschehen. Die Differentien
„beträffen Worte und Syllabas und lasse
„sich nicht bey den Königlich-Schwedi-
„schen also setzen, welche die Macht in Han-
„den. Hätten pro medio vorgeschla-
„gen, die Deputirten sollten sich aber-
„mahls zusammen thun, und würden sich
„wohl Mittel, wie heraus zu gelangen, fin-
„den. Es hätten die Herren Schwedischen
„angedeutet, daß ihnen verlange aus der
„Sache zukommen, und würden mehrers
„nicht erinnern, als allbereit im Aufsat.
„Dieweil nun discrepante Meynun-
„gen, hätte Er Sie beyde vortragen wol-
„len.

Der von Thumshirn, als Dire-
ktor Evangelicorum, fügte sofort hin-
zu: „Der Herr Chur-Maynische hätte
„der Evangelischen Meynung wohl ent-
„deckt, zum Ueberfluß wolle Er der Evan-
„gelischen Gedanken noch etwas entdecken,
„es hätten die Königlich-Swedischen an
„die Evangelischen ein Project in puncto
„Restitutionis übergeben, darinn über
„die 30. Differentien von der Deputirten
„Aufsatz befunden, darüber man Evan-
„gelischen Theils angelegenen Fleißes mit ih-
„nen disputiret, daß Sie biß auf etliche
„abgestanden, man zweiffle auch nicht, Sie
„würden sich mit Raillon ferner weisen
„lassen: und wäre von ihnen die Versiche-
„rung geschehen, daß Sie darinn Ihre Er-
„innerungen auf einmahl heraus geben
„wollen. Die Evangelischen hätten sich mit
„Herrn Erskain und Baron Oxenstiern
„in Conferenz eingelassen, nicht als
„wenn die Sache allein vor Sie gehörte,
„sondern, wie auch mit Ruß geschehen, um
„die Sachen zu erleichter n. Weil die Diffe-
„rencien nun biß auf wenige weggeraumet

wären, sähen Evangelici nicht, daß rath-
sam per modum præcepti zu gehen,
„und zu sagen, es solle dabey bleiben, sonst
„müsse man eine andere Resolution fassen,
„die Evangelischen wären in alle Wege ge-
„meinert, bey den Conclavis zu bestehen.
„Wegen der Ober-Pfalz, sagten die Kö-
„niglich-Swedischen, daß man hiebevot,
„selbst gesetzt, die Sache gehöre nicht in die
„Terminos; derowegen sie anzus-
„lassen. Was die Clausulas betrifft, so
„im revidirten Aufsat befindlich, so wa-
„ren sie von den Herren Schwedischen
„heraus gegeben, darüber zu handeln, und
„wüßten Evangelici nicht, ob sich wegen
„Punctualitäten aufzuhalten sey. Sie die
„Herren Kaiserlichen, erinnerten sich, als
„bey der Friedens-Handlung von den Kay-
„serlichen Erb-Landen geredet worden,
„und Sie Kraft habenden Befehls endlich
„auf etliche Worte bestanden wären, Sie
„dennoch zugelassen, daß solche geändert
„worden, auch so gar post subscriptio-
„nem des Art. Gravaminum noch et-
„was corrigiret. Daeben bey dem Aufsat,
„so man von Seiten der Deputirten aus-
„gestellt, hätte man etliche Sachen, so das
„Haus Oesterreich betroffen, auslassen müs-
„sen. Warum wolle man nun sich wegen
„der Worte in den Krieg stürzen, welches
„die Evangelische nicht befinden. Dero-
„halben hielten Evangelici dafür, man
„hätte zu sehen, ob man in den Worten wei-
„chen und salva casuum substantia nach-
„geben könne. Wann nur dieser Punct rich-
„tig, werde man in den übrigen bald können
„daraus kommen. Sie die Herren Kayser-
„lichen sagten, es könnte Schwedischer
„Seits wohl in Worten gewichen
„werden, aber dieselben antworteten dar-
„auf, daß Sie allbereit in so vielen Wor-
„ten gewichen, dieser Weg gehe nicht in
„ordine ad pacem, sondern führe viel
„mehr vom Frieden ab.

Der Chur-Maynische Meel, fügte
hinzu: „Der Fürstlich-Sachsen Altenbur-
„gische hätte erinnert, als zielte der Ca-
„tholischen Resolution nicht ad pacem,
„welches Sie die Herren Catholischen, im
„Namen Ihrer Herren Principalen, und
„vor sich, müßten widersprechen, dann Sie
„ließen es bey dem, was in Instrumen-
„to Pacis, Kayserlichen Edictis, articulo
„ri modo exequendi und dem Prælimi-
„nar-

1649.
Dec.

1649.
Dec.

„nar-Recess gemäß. Welches Sie zu
„Ihrer Verwahrung wollten angedeutet
„haben.

Der von Thumshirn replicirte:
„Man höre es gern, härte auch nicht dar-
„an gezeiffelt, daß die Herren Catholi-
„schen gemeinet, bey dem Frieden-Schluß
„zu verharren. Man hätte aber nicht al-
„lein zu Münster, sondern auch allhier da-
„für gehalten, daß man nicht Ursach habe,
„auf bloße Wort zu verharren.

Hierauf antwortete Vollmar: „Sie
„vernähmen, daß die Catholischen einig,
„man solle auf den geschlossenen Condi-
„onibus verharren, und sehen, daß man
„auch aus dem Evacuations-Punct kom-
„me, und verfähen sich, Seine Fürstliche
„Durchlaucht, der Herr Generalissimus,
„werde sich darzu verstehen. Andern
„Theils aber vernähmen Sie, daß man
„der Meynung, es wären die Differen-
„tzen anzugreifen, und sich wohl zu ver-
„gleichen: daß auch bey denen Decisis so
„præcise nicht zu bestehen, von Schwe-
„discher Seits darein nicht würde gehelet.
„Sähen also die differente Meynung,
„und hätten verhofft, die Evangelischen wür-
„den sich mit den Catholischen confor-
„miret haben, insonderheit, weil Sie,
„die Evangelischen, sich erkläret, es bey
„dem Concluso zu lassen. Was der
„Schwedischen Erinnerungen betreffe, hiel-
„ten Sie, die Kayserlichen, annoch bedenk-
„lich, sich in fernere Tractaten einzulaf-
„sen, es bestehe in verbis oder in realibus,
„sondern daß vielmehr Seiner Fürstlichen
„Durchlaucht semel pro semper zu sa-
„gen, Sie hätten mit dieser Materia, ver-
„möge des Instrumenti Pacis, nichts zu
„thun, sondern allein de Exauctoratio-
„ne und Evacuacione zu tractiren, sin-
„temahl weiters und mehrers der Gene-
„ralität in Instrumento Pacis nicht
„aufgetragen. Sie hätten der Königlich-
„Schwedischen Instruction niemahls ge-
„sehen, vielweniger also auch daß Sie dar-
„auf instruiret wären; weñ man wolte auf
„das Instrumentum Pacis sehen, könte
„man mit Seiner Fürstlichen Durchlaucht
„hierinn nicht tractiren. Sie, die Kay-
„serlichen, hätten ebener massen darzu lei-
„nen Befehlich. 2. Ob Sie schon fernere

1649.
Dec.

„Tractaten wolten nachgeben, könten
„Sie doch nicht finden, daß der Herr Ge-
„neralissimus in den Sachen zu decidi-
„ren, sondern ad evitandas confusiones
„wäre das Collegium Deputatorum
„beliebt, und stehe in dem Præliminar-
„Recess, daß Ihre Kayserliche Majestät
„nichts dawieder anzuordnen, also auch
„ebener gestalt nicht die Königlich-Schwe-
„dischen. Solches Falls müßten von Ihre
„Kayserlichen Majestät Sie nicht allein
„Instruction und Vollmacht begehren,
„sondern auch von denen Königlich-
„Schwedischen erfordern, welches aber das
„Werk in grosse Weitläufftigkeit bringen
„würde. Sie, die Kayserlichen, hätten
„vermeint, es würde bey der Deputirten
„erstem Project verblieben seyn, und hät-
„te Er, Vollmar, gesehen, daß man die
„Oesterreichische Zoll-Sachen eingerückt,
„so Er stehen lassen, (Nota, daß diese
„Sache auf des Chur-Maynzischen
„Audeuten, ob begehrt die Kayser-
„lichen daß solche auszulassen, und
„nicht eher das Project annehmen
„wollen, damahls dennoch ausblie-
„ben;) damit man denen Königlich-
„Schwedischen nicht Ursach gäbe, die
„Exauctoration und Evacuacion zu
„verzögern. Vernähme, daß der Chur-
„Maynzische die Commissiones zur
„Execution wollen ausfertigen, welches
„Erstlein widersprochen, (Interloq. der
„von Thumshirn, derselbe hätte noch
„gestern gesagt, daß Er solche Wort
„nicht geführet, sondern allein, man
„sollte behutsam geben, damit nie-
„mand der Restituendorum übergan-
„gen würde: Meel: ja, diese Worte
„wären gefallen), Uruu sit, als der
„Fürstlich-Württembergische Abgesandte
„Wahrenbühler Ihnen der Schwedischen
„Aufsatz überbracht, hätten Sie sich dar-
„auf nicht können einlassen, weil darinn
„der Kayserlichen Lande und der Ober-
„Pfalz gedacht worden. Unterdessen
„hätte man tractiret und gehandelt, und
„wäre die Zeit verstrichen. Solcher gestalt
„würden Se. Durchlaucht potestatem
„declarandi, restringendi, und eigenes
„Gefallens zu verfahren haben, darein
„Ihre Kayserliche Majestät nicht willigen
„könte. Setzten sich die Deputirten
„zusammen, werde viel Zeit weg fließen.
„Sie

Do o o o

1649.
Dec.

„Sie, die Kayserlichen, hielten die Augspurgischen Confessions - Verwandten als vornehme und verständige Leute, welche sehen würden, daß die Reputation darbey bestehe, und könnten nicht vermerken, daß die Schweden wegen der Worte, in Sachen so nicht die Cron Schweden, sondern Kayserliche Majestät und die Stände angehen, würden aufstossen. Sollten sie essentialia vorbringen, müßte man besorgen, daß sie solcher Gestalt auch das Instrumentum Pacis gedächten umzustossen, sich noch ein Jahr wohl aufhalten, hernacher wiederum Satisfaction und eine Million Thlr. begehren. Sie hätten Ihre Kayserlichen Majestät der Deputirten Aufsatß überschickt und referirt, daß es darbey bleiben solle, wiewohl Sie, die Wahrheit zu sagen, Anzeigung gaben, es scheine, die Königlich Schwedischen würden es nicht wollen darbey lassen. Solch ihr Begehren lauffe contra commune Imperii interesse und zu völliger ruin desselben. Zu Münster, als man noch in den Tractaten gewesen, hätte es eine andere Gelegenheit gehabt, aber nunmehr wäre der Friede geschlossen. Die Deputirten wären zu Judicibus constituirte, und wäre also keine Sicherheit, denn Sie, die Schweden, künfftig würden sagen, es solle anders seyn, was decidirt. Wann dieses gelte, daß die Cron Schweden die Waffen in Händen habe, werde das Instrumentum Pacis danieder liegen. Es würden Ihre Kayserliche Majestät eher Haabe, Gut und Blut aufsehen, denn ein solches zulassen. Man solle ihnen verzeihen, Sie vermeynten nicht, daß der Deputirten Herren Principales der Meynung wären.

Indem nun die Evangelischen also noch ferner mit denen Kayserlichen Gesandten redeten, giengen die Catholischen davon, (welches Sie hernachmahls gegen jene entschuldigten, daß es aus keinem übeln Vorsatz geschehen sey, sondern es wäre allbereit 1. Uhr gewesen, und hätten Sie auf der Post zu schreiben gehabt, auch vermeynet, die Evangelischen wollten vor sich den Kayserlichen Information geben) aber die Kayserlichen Gesandten blieben auf ihrem vorigen Einwenden.

Hierüber wurden nun die Evangelischen sehr perplex, und nahmen zusam-

men den Verlaß, deswegen auf den Nachmittag wieder zusammen zu kommen: Zum mittelst besuchten einige derselben den Präsidēt Ersklein, welcher schon alles Haarklein wußte, was die Kayserlichen Geandten denen Ständen proponirt hatten; schlug Ihnen daher vor, Evangelischen möchten dasjenige nur subscribiren, was sie lezthin mit den Schweden abgeredet, so würde an Seiten der Catholischen alle Suspicion cessiren, ob stecke noch weiter etwas dahinter; welches aber jene mit Stillschweigen übergiengen, und dem Ersklein zu Gemüth führten, es scheine wohl daß die seitherige trainirung nicht in favorem Restituendorum, sondern Gallorum sollicitantium geschehe: Wobey Ersklein durch eine lächelnde Mine zu verstehen gab, daß Sie es errathen haben möchten.

Bev der Zusammenkunft erwogen die Evangelici, wie die Sache nun auf zwey extrema ankomme, entweder müßte man bey dem Aufsatß stricke verbleiben, oder des Schwedischen Generalissimi darüber gemachte Monita, invitis Catholicis, admittiren: Beydes könne Anlaß zur Ruptur geben; Daher man vor sicherer hielt, dem Präsidēt Ersklein nachmahlen beweglich zuzusprechen, daß er den Generalissimum zur Einwilligung in den Aufsatß, wie er wäre, disponiren möchte, ohne seine in favorem Evangelicorum gemachte Monita zu pouffiren, weil Evangelici solchem favori gerne renunciiren wollten. Es bekamen aber die Deputati schlechtes Gehör, indeme Ersklein, bey welchem sich auch der Baron Drenstern befand, einen punctum honoris daraus machte, mit Vermelden, „daß solcher mit dem Degen defendirt werden müßte; Evangelici wären gegen die Catholicos zu weich; Sie, die Schweden, müßten es besser verstehen, die Mittel wä- ren noch bey der Hand, &c. &c. Und obwohl die Deputati vorstellig machten, daß hierdurch dem Deutschen Reich nicht geholffen würde, sondern lieber die Troupen abgeführt und die Plätze evacuirt werden möchten; So erwiederte doch Ersklein, daß solches nicht seyn könne, bis Catholici alle Gravamina abgestellt hätten, welche die Ursach des seitherigen Kriegs gewesen wären, wovor der König in Schweden gar sein Leben aufgeopfert habe; Gott

1649.
Dec.Evangelische
communici-
ren daraus
mit den
Schweden.Evangelico-
rum Verbänd-
lichteiten da-
bey.Die Schweden
wollen
den Evangeli-
cis auch wie-
der Willen ih-
re Hälfte ob-
trudiren.

1649.
Dec.

stände der gerechten Sache bey, und wollten Sie den Catholischen die Wölcker alle über den Hals führen, wann sie keine rai-son annehmen wollten. Die Deputati verbatien dieses, und schlugen pro temperamento vor, „Se. Durchlauchten der „Generalissimus möchten lieber com-„promittiren, bey demjenigen zu acqui-„esciren, was die Deputati unter einan-„der, dieses Puncts halber, vergleichen wür-„den, indeme es ja der Stände interesse „gang allein beträffe, und wann selbige „damit zufrieden wären, so könnte die „Crone Schweden, es ja dabey ebenfalls „bewenden lassen, cum nemini obruda-„tur invito beneficium &c. Allein Ersklein blieb auf seiner Meynung, nahm jedoch endlich den gethanen Vorschlag ad referendum an.

Die Evangelici hielten demnach vor gut, dem Generalissimo selbst, deswegen noch einige Vorstellung thun zu lassen, welches sie durch den Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten *Otto Orten*, dessen Person bey Ihm wohl ge-

sitten war, zu Werck richteten, aber auf vie-les remonstriren weiter keine resolution erhielten, als, daß der Generalissimus denen Ständen zwar nicht wehren wollte, wann sie sich, in ihrem eigenen Schaden, zu vergleichen gedächten: Hingegen wür-den die Schweden ehender keinen Mann abhandeln, bis vorher alle diejenigen, wel-cher ihrer Hülffe bedürfften, wirklich re-stituire wären, und sollte man sich nur auf einen neuen Krieg schicken &c.

Weil nun die Sache weitläufig zu wer-den schiene, ohngeachtet keine so wichtige Ursache dazu vorhanden war; So verfer-tigte Thumshirn noch selbigen Abend ei-nen kurzen Auszug der differentien, In-halts der Anlage sub N. I. worinnen bey-de Projecten annoch von einander abwis-chen, und schickte solchen, am 29. Decemb. dem Ersklein zu, welcher sofort in denen sub N. II. befindlichen Notis die Ursachen schriftlich bemerkte, weßwegen die Ven-derungen in dem Schwedischen Auffas ge-sehen seyen.

1649.
Dec.

N. I.

Differentia beyder Projecten.

1. In *proemio* wird annoch der *Real-Assurance* gedacht.
2. §. Nemlich post verb. Stände des Reichs. additum: auch derselben und des Reichs Angehörige.
3. §. Gestalt es dann, ist in der Deputiren Auffas nicht.
4. §. Zu richtiger &c. Ist eingesezt, das Wort: *Hauptsächlich*, und hin-gegen ausgelassen: nach befundenen Dingen.
5. Die *Clausula de non differenda Exauktionone & Evacuatione* ist aus- gelassen.
6. §. Damit aber. post verb. die geklagte, additum: und hier einkom- mende.
7. §. So viel dann &c. post verb. oben vorgeschriebenen *Modo*, addi- tum: *Executionis*.
8. §. *Primus primi termini* etwas anders eingerichtet.
9. Die Ober-Pfalz ausgelassen.

1649.
Dec.

10. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Neuburg aus dem dritten termino transponiret.

11. Justingen contra Keller eingesezt.

12. In secundo termino. Brandensteinische Wittbe. item Edln und Nach, in secundum terminum collocirt.

13. De civitatibus mixtis bey Augspurg, Dünckelspühl und Ravensburg ausgelassen.

14. In tertio termino. Anspach contra Schwarzenberg. Nassau-Dilsenburg contra Nassau-Sadamar eingerückt.

15. Pfalz-Sulzbach contra Neuburg ganz geändert, und die annectirte quaestio An? ausgelassen.

16. J. Und soll gleichwohl x. post verb. *Cognitionem. additum: facti possessionis.*

17. Begehren Ihre Durchlauchten eine subscribirte Specification Casuum ad tres Menses remisorum.

18. Verf. und gleichwie x. post verb. Gebrauch. add. Niemand andern verstatet werden.

N. II.

Nota ad differentias, die 29. Decembr. Anno 1649. extraditas.

Ad 1. Ist also zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich Schwedischen den 2ten Decembris verglichen, auch unter Hetrn Graffens von Fürstenberg Subscription extradirt, also keine differentia.

Ad 2. In simili.

Ad 3. Befindet sich zwar in der Deputatorum Auffatz nicht, ist aber von Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nicht erst neuerlich eingerucket, sondern bereit in vorigen projectis fürkommen, von Chur-Bayern dabey ein mehrers nicht, als die Clausula, daß auch von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Herrn Pfalz-Graffen und Chur-Fürsten zu Heydelberg Durchlauchten, der Titel eines Erg-Truchsessens sollte gegeben werden, disputirt, eo ipso das andere adprobirt worden, zumahlen es inter partes contrahentes die Meynung gleich Anfangs gehabt, daß solche Handlung hiernächst dem Haupt-Recess solle pro majori securitate inserirt werden, und seitemahl man in solchem Auffatz bey demjenigen was tractirt worden, verblieben, und dieses jetzt pro differentia will angezogen, die Evangelische hiers über so ernstlich zu einmütiger Conjunction, Zusammensetzung, Stehung für einen Mann cum Catholicis, und Ergreifung anderer Mittel wollen angehalten und gezwungen werden, müssen Ihre Fürstliche Durchlauchten es dafür achten, man seye entweder nicht gewillet, pacta conventa zu halten, oder es geschehe studio contradicendi, Sr. Fürstlichen Durchlauchten zur Beschimpfung, und Deroselben entweder bellum novum zu denunciiren, oder Sie zu Wiederergreifung der Waffen zu irritiren, auf allen Fall müssen Seine Fürstliche Durchlauchten sich hiemit alle Noth gedulden, und in specie, wann man hierüber sich länger opinatiren wollte, ihren ersten Auffatz mit der zuvor angebeuteten in der Billigkeit fundirten Clausula zu behaupten und hierin liberas manus zu behalten, reserviren.

Ad 4.

1649.
Dec.

Ad 4. Das Wort **Hauptsächlich**, ist der ganz neu erfundenen quæstioni An? billig entgegen gesetzt, hierdurch den tergiversationibus & moræ restituendum zu begegnen, welche (hierzu gleichsam invitire) in quæstione An? sich aufzuhalten, viel Zeit wegzunehmen, den Deputatis nur Mühe und fastidia zu erwecken, und darbey der Haupt-Sache selbst zu vergessen, oder doch solche intricat zu machen, sich bemühen würden, dahingegen in hauptsächlicher Angreiff- und Bernehmung der Sachen, ex ipsa negotii natura die quæstio An sich findet, viel in puncto restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum ohne das verworfene, ohnzulässliche exceptiones abgeschnitten werden, und doch das iudicium & sententia nach befundenem facto possessionis tanquam unico & solo restitutionis fundamento, secundum præscriptum Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi & præliminaris Recessus erfolgen muß; können also Seine Fürstliche Durchlauchten die Wort: nach befundenen Dingen, als gar zu general in materia restitutionis ad solum factum possessionis restricta, nicht; aber die Worte: nach befundenem facto possessionis wohl leiden, wird auch verhoffentlich niemand, der ohn vergebliche Aufzüge, aufrichtig secundum literam & sensum Instrumenti Pacis zu exquirere geneigt, es können mit Fug disputiren.

1649.
Dec.

Ad 5. Dis ist die Haupt-Sach, darinnen Catholici & Evangelici einmüthig bitten, die clausulam beyzubehalten, ne remedium sit gravius ipso morbo, und wird sich in primo termino & secundo bald ereignen, was für Ernst und Eysser in Executione angewendet werde, auch da einige fürsätzliche protractiones sich ereignen sollten, noch wohl Mittel und Wege zu finden seyn, wie salva ista clausula dem Werck zu helfen.

Ad 6. Restrictio auf hier einkommende Sachen ist nöthig, und den Deputatis zum besten angesehen, ne recipiant in se obligationem, alle Sachen, die auch hier nicht, sondern von den Restituendis entweder bey den Crayß-Auschreibenden Fürsten, quod in Instrumento Pacis ipsis permissum, oder alio sive conveniente sive inconveniente loco klagen, zu erörtern.

Ad 7. Ist keine differenz, und möchte auf allen Fall wohl bey den generalibus verbis: oben vorgeschriebenem modo, gelassen werden, welcher zeit auf das Instrumentum Pacis, arctiorem modum exequendi und Præliminar-Recessus, ubi tam super cognitionis summariæ, quam executionis modo satis cautum.

Ad 8. Trifft Augspurgische Confessions-Berwandte und Reformirte an, welche sich also verglichen, und siehet man nicht, was doch die Herren Catholici, die hieran ganz kein Interesse, hiebey difficultiren, es beschere dann, das Werck schwer zu machen, und aufzuhalten.

Ad 9. Merito. 1) weil Decisio Deputatorum in Instrumento Pacis nicht fundirt. 2) Vielmehr dessen klarer disposition §. 12. verfl. hoc tamen non obstante &c. diametraliter entgegen. 3) Contra manifestam facti evidentiam auch darin streitet, daß die Ober-Pfälzische, welche noch Anno 1626. in possessione gewesen, iudicirt werden, als ob sie nulla Anni 1624. parte das Exercitium gehabt. 4) Dergleichen Sachen zu unterschreiben, laufft wieder das Gewissen und Reputation. 5) Unterm prætext, als wäre es contra Instrumentum Pacis, haben Cesareani Holzheim aus der Deputatorum Gutachten durchstrichen, die Deputati es aus- und Se. Fürstliche Durchlauchten es geschehen lassen. 6) Die haben ohne das in dieser Ober-Pfälzischen Sache durch die Omission mehr von ihrem rechtmäßigen postulato remittirt, weder Sie zu thun jemahl gewillt gewesen, müsten casu quo es mit Dank nicht sollte agnoscert werden, ihren vorigen billigen postularis insi-

1649. siktiren, welches Sie zu thun, neben aller weiterer Nothdurfft, hiemit expresse refer-
Dec. viren.

1649.
Dec.

Ad 10. Contentiando Legato Domini Electoris Bavariae.

Ad 11. Weil es Wittib und Wäysen betrifft, die vor Armuth nicht zu leben haben, das factum possessionis klar, und von dem restituyente geständig, der von Freyberg um der Cronen geleisteter Dienst willen notorie und mit Nahmen zu Prag excludirt, in solchen Diensten verstorben, die klagende Wittib in mittler Zeit ein Original-Documentum ex Camera eingebracht, das lis daselbst noch pendens, also ihr intentionem erwiesen, daß die destitutio nicht via Juris legitima, sed facti, injuria temporum, & occasione belli geschehen, ohne daß die Termini allein ad excludendam ulteriorem moram, nicht aber dahin angesehen, daß man nicht sonderlich von GOTTE selbst hoch-privilegirten Persohnen, Wittwen und Wäysen, justiciam zeitlicher sollte administriren, zumahl ihnen keine andere oder bessere Justitia in primo, als hernach in tertio termino oder tribus mensibus wird administrirret werden, also, daß sich ein Restituens, der der Sachen sonst kein Scheu trägt, und sich dem Instrumento Pacis, wie er schuldig, zu untergeben begehret, super termini translatione nicht zu beschweren, Ihre Fürstliche Durchlaucht sich auch weder wollen noch können so eng einschräncken lassen, daß Sie nicht sollten auch nur quoad terminum, nach eräugenden Umständen, Aenderung fürnehmen, cum reservatione auf den widrigen Fall auch anderwärtige ihre in vielen Hauptfachen gethane Remissiones, welche eo intuitu allein verwilliget, daß im übrigen Dero selben dem Instrumento Pacis gar nicht zuwider-lauffende Monita auch sollen in gebührendem Respect gehalten werden, wieder aufzuheben, und liberis manus zu behalten.

Ad 12. In simili ratione Brandenstein ist keiner ex Catholicis interessirt. Edeln und Aach, wann inmittels die längst ab ipsis Deputatis geschlossene Schreiben de non turbando ausgefertigt, und zugleich die Commission im übrigen ausgeschrieben wird, werden Ihre Fürstliche Durchlauchten wohl können geschehen lassen, daß die executio in tertio termino, oder doch in tribus Mensibus folge, länger aber nicht aufgezoogen werde.

Ad 13. Wie sich Seine Fürstliche Durchlauchten mit solchen quæstionibus zu beladen, billig Bedenkens tragen, also wissen sie nicht anders, als die Deputati haben sich unter einander verglichen, die beyde quæstiones tam de Civitatibus mixtis, quam de actibus merae voluntatis, weiter in genere nicht zu berühren, sondern solche bey erst ereigenden Casibus zu decidiren, sehen also hierinn kein andere, als selbst vorsätzlich gesuchte Verbal-Differenz.

Ad 14. Propter facti possessionis notorietatem, und daß Seine Fürstliche Durchlauchten nicht so eng von den Deputatis auch ratione terminorum können einschräncken lassen, oder gedulden, daß ohne einige Ration Dero Monita so schlechterding hin sollen verächtlich verworffen werden.

Ad 15. Quæstionem An? als eine erst ganz neuerfundene, zuvor in keinen Projectis jemahlen einkommene materia litis, und invitatio pro restituentibus ad tergiversandum & protrahendum, verworffen Seine Fürstliche Durchlauchten billig, und können anderer Gestalt nicht adprobiren, als wie es natura negotii in Erdrterung jedes Casus wird selbst an Hand geben, darum auch das Wort: erörtert, so oft gebraucht, und alles ad Instrumentum Pacis qualificirt worden, daß es weiteren scrupulirens, wo man sonst will germana fide mit einander handeln, ganz nicht vonnöhten. Die Pfalz-Sulzbachische Sach ist mehr contractirt als dilatirt, und sollte darinn sich etwas finden, so ad Instrumentum Pacis nicht qualificirt, wird sich in Erdrterung der Sachen wohl an Tag geben.

1649.
Dec.

Ad 16. Weil das factum possessionis das unicum & solum restitutionis fundamentum.

1649.
Dec.

Ad 17. Nicht ohnbillig, als im Nahmen Ihrer Königl. Majestät in Schweden principalior pars tractans, und ex universali guarantia zu Verhelfung der restitution obligirt.

Ad 18. Ist in allen Rechten und Billigkeit fundirt, von den Herrn Catholischen also practicirt, bey dem Chur-Pfälzischen Erb-Truchsessens Titul, dessen Interims-Gebrauch bis zu Conferirung eines andern Amtes hat müssen specialiter capitulirt werden.

§. XV.

Evangelici
eröffnen den
Kaiserlichen
Gesandten
die Schwedi-
sche letztere
Erklärung.

Am letzten Tag dieses 1649ten Jahrs, den 3ten Decembr. st. v. ließen die Kaiserliche Gesandten die Evangelischen Deputirten nochmals zu sich erfordern, welchen vom dem Legato Vollmar in Gegenwart des Cranii und Lindenpabrs folgende Proposition geschah: Die Ursache daß Sie die Deputirten ersordert, wäre diese, daß man wisse, was Sie am verwichenen Freytag proponirt hätten, wie nemlich kein Mittel daraus zu kommen sey, als daß die Evangelische mit den Catholischen übereinstimmig sich an der Deputirten Conclusa hielten und Seine Fürstliche Durchlaucht dem Herrn Generalissimo zusprechen möchten. Weil nun damals kein Conclusum ein und andern theils gemacht, und die Catholischen sich erkläret hätten, bey Ihrer Meynung zu bleiben, Sie aber vernommen daß die Evangelischen sich zu denen Herrn Schwedischen selbiges Mittags noch begeben, und Sie keine Nachricht was negotiiret worden, und Deputati vor Antwort empfangen; Als hätten Sie selbige um communication einzuholen, zu sich begehren wollen. Die Catholischen hätten ihnen referirt, daß Evangelici nach dem mit Ihnen eine Unterredung, und dienlich gehalten, daß man eine Conferenz mit denen Herrn Schwedischen antrete, welches Sie aber nicht rathsam befunden.

Durch den Chur-Brandenburgischen würd geantwortet daß man am verwichenen Freytag noch, sich Evangelischen theils zusammen gethan und rathsam befunden habe, sich zu Herrn Erskem und Baron Orenstern zu verfügen, wie auch geschehen, da ihnen referirt, daß die Herrn

Catholischen nicht weichen wolten, auch Sie ersucht, ob Sie wolten mit dem Herrn Generalissimo reden. Sie hätten sich darüber formalisirt und nachdendliche Discours geführt, es endlich auf relation an den Herrn Generalissimum gestellet, auch begehret, daß der Fürstliche Braunschweig-Calenbergische nicht möchte zu Sr. Fürstlichen Durchlaucht gehen, welches dann geschähen, und werde derselbe davon mit mehrern Relation erstatten können. So viel aber das Werk an sich selbst betreffe, weil sich die Sachen so gefährlich ließen ansehen, und der Herr Generalissimus sich so weit vernehmen lassen, daß es mehr auf Krieg angesehen, dennoch gesagt, daß wann dieser Punkt richtig, das übrige sich leicht werde geben: So wären die Evangelische sehr perplex und ersuchten Sie, die Herrn Kayserlichen, Sie wolten die Catholischen dahin disponiren, darmit Sie circa præjudicium und allein Discours weise mit den Evangelischen in Conferenz träten, und sähen worin man könne nachgeben: So könnten die Evangelischen alsdann denen Herrn Schwedischen sagen, so weit verhofften Sie es bey denen Herrn Catholischen zubringen, nicht zweiffelend, Seine Fürstliche Durchlaucht würden sich dadurch bewegen lassen.

Der von Thumshirn fügte hinzu: Er wolle dieses erinnern, es komme denen Herrn Schwedischen beschwerlich vor, daß man formalitäten behaupten wolle. Bey den Deputirten hätte es gleichwohl niemals die Meynung gehabt, denen Worten des Aufsatzes mordicus